



ProSiebenSat.1 Media SE

Unterföhring

Ordentliche Hauptversammlung der ProSiebenSat.1 Media SE am 30. April 2024

Bericht des Vorstands gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu dem auf Verlangen der Aktionärin MFE-MEDIAFOREUROPE N.V. ergänzten Tagesordnungspunkt 12 der Hauptversammlung

Vorbemerkung:

Die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung 2024 der ProSiebenSat.1 Media SE (nachfolgend auch die „**Gesellschaft**“) wurde am 20. März 2024 im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Nach Bekanntmachung der vorgenannten Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung hat die Aktionärin **MFE-MEDIAFOREUROPE N.V.** mit Sitz in Amsterdam, Niederlande (nachstehend auch „**MFE**“), deren Aktien den anteiligen Betrag am Grundkapital der ProSiebenSat.1 Media SE von EUR 500.000 erreichen, nach § 122 Abs. 2 AktG in Verbindung mit Art. 56 Satz 2 und 3 SE-VO und § 50 Abs. 2 SEAG unter anderem verlangt, dass eine Beschlussfassung über (i) die Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals mit Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss (Genehmigtes Kapital 2021) und entsprechende Änderung der Satzung in § 4 sowie (ii) die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss (Genehmigtes Kapital 2024) auf die Tagesordnung der vorliegenden Hauptversammlung gesetzt und bekanntgemacht wird (nachstehend auch das „**Tagesordnungsergänzungsverlangen**“).

Während das Genehmigte Kapital 2021 übliche Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre enthält, gestattet das im Tagesordnungsergänzungsverlangen von MFE zur Beschlussfassung vorgeschlagene neue Genehmigte Kapital 2024 einen Bezugsrechtsausschluss nur noch für einige wenige der im Genehmigten Kapital 2021 vorgesehenen Zwecke. Namentlich entfällt die Möglichkeit des sogenannten vereinfachten Bezugsrechtsausschlusses gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bei Ausgabe der neuen Aktien gegen Bareinlage zu einem Preis, der den

Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet, und die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei Ausgabe der neuen Aktien gegen Sacheinlagen. Die Beschlussvorschläge von MFE zielen daher darauf ab, die im Genehmigten Kapital 2021 bisher enthaltenen Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf wenige der dort bisher vorgesehenen Zwecke einzuschränken.

Die in Erfüllung des Tagesordnungsergänzungsverlangens unter anderem durch einen neuen Tagesordnungspunkt 12 betreffend die Aufhebung und Neuerteilung eines genehmigten Kapitals ergänzte Tagesordnung der vorliegenden Hauptversammlung ist über die Internetseite

<https://www.prosiebensat1.com/hauptversammlung>

zugänglich.

Über die vorgenannte Internetseite ist zudem auch die **Stellungnahme der Verwaltung** zu dem Tagesordnungsergänzungsverlangen der MFE zugänglich. Wie darin im Einzelnen ausgeführt, ist die Verwaltung der Überzeugung, dass die von MFE vorgeschlagene Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2021, verbunden mit der Ersetzung durch ein neues, deutlich eingeschränktes Genehmigtes Kapital 2024, nicht im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre ist.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor und empfehlen, gegen die betreffenden Beschlussvorschläge der MFE zu Tagesordnungspunkt 12 zu stimmen.

Nach §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG ist der Vorstand jedoch verpflichtet, einen schriftlichen Bericht zu erstellen, wenn in einem zur Beschlussfassung vorgeschlagenen genehmigten Kapital ein Bezugsrechtsausschluss vorgesehen bzw. zugelassen wird. Zwar handelt es sich bei dem entsprechenden Beschlussvorschlag vorliegend nicht um einen eigenen Beschlussvorschlag der Verwaltung der Gesellschaft, sondern um einen Beschlussvorschlag von MFE, auf dessen inhaltliche Ausgestaltung die Verwaltung der Gesellschaft keinen Einfluss nehmen konnte. Gleichwohl erstattet der Vorstand hiermit vorsorglich den nachfolgenden Bericht zu dem auf Verlangen der Aktionärin MFE ergänzten Tagesordnungspunkt 12 der Hauptversammlung betreffend unter anderem die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss:

Bericht nach §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Mit dem Beschlussvorschlag von MFE zum ergänzten Tagesordnungspunkt 12 der vorliegenden Hauptversammlung soll das bisherige Genehmigte Kapital 2021, das noch eine Restlaufzeit bis zum 31. Mai 2026 hat, aufgehoben und durch ein neues genehmigtes Kapital mit Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss (Genehmigtes Kapital 2024) ersetzt werden.

Mit dem durch MFE vorgeschlagenen Genehmigten Kapital 2024 soll der Vorstand – wie im bestehenden Genehmigten Kapital 2021 – ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 31. Mai 2026 (einschließlich) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu 46.600.000,00 EUR durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien zu erhöhen. Dies entspricht insgesamt 20 % des derzeit bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft. Das Genehmigte Kapital 2024 hat damit dieselbe Laufzeit und dasselbe Volumen wie das bisherige Genehmigte Kapital 2021. Insbesondere führt die Schaffung des von MFE vorgeschlagenen neuen Genehmigte Kapitals 2024 daher nicht zu einer Verlängerung der noch bestehenden Restlaufzeit des bestehenden Genehmigten Kapitals 2021 von rund zwei Jahren.

Bei Ausgabe neuer Aktien in Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024 steht den Aktionär:innen grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht zu. Um die Abwicklung zu erleichtern, kann das Bezugsrecht dabei jeweils ganz oder teilweise auch als mittelbares Bezugsrecht im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG ausgestaltet werden. In diesem Fall werden die neuen Aktien von einem oder mehreren Kreditinstituten (oder ihnen gemäß § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichgestellten Unternehmen) mit der Verpflichtung übernommen, sie den Aktionär:innen entsprechend ihrem Bezugsrecht zum Bezug anzubieten. Mit dieser Ausgestaltung ist keine inhaltliche Beschränkung des Bezugsrechts verbunden.

Das unter Tagesordnungspunkt 12 von MFE vorgeschlagene neue Genehmigte Kapital 2024 sieht jedoch nur noch für einige wenige der bisher im Genehmigten Kapital 2021 vorgesehenen Zwecke die Möglichkeit vor, das Bezugsrecht der Aktionär:innen auf die neuen Aktien auszuschließen. Dies betrifft die folgenden Fälle:

- Der Vorstand soll durch das Genehmigte Kapital 2024, wie bisher im Genehmigten Kapital 2021, ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionär:innen auszunehmen und das Bezugsrecht der Aktionär:innen auch insoweit

auszuschließen, wie dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandlungs- oder Optionsrechten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einem in- oder ausländischen Unternehmen, an dem die ProSiebenSat.1 Media SE unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben wurden oder werden, bzw. den hieraus im Falle eines eigenen Wandlungsrechts der Gesellschaft Verpflichteten ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungs- oder Optionspflicht zustünde.

Spitzenbeträge entstehen, wenn bei einer Kapitalerhöhung unter Einräumung eines Bezugsrechts der Betrag, um den das Grundkapital erhöht wird, gegenüber dem Betrag des Grundkapitals, der auf die unter Gewährung eines Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfällt, geeignet aufgerundet wird, um einen runden Kapitalerhöhungsbetrag zu erzielen. Der Betrag, um den aufgerundet wird (Rundungsbetrag), wird in diesem Fall als Spitzenbetrag bezeichnet und die zugehörigen, vom Bezugsrecht ausgenommenen neuen Aktien als freie Spitzen. Um einen runden Kapitalerhöhungsbetrag ohne eine solche Aufrundung zu erzielen, müsste – je nach Anzahl der Bezugsrechte – ansonsten ggf. ein wenig praktikables Bezugsverhältnis (Zahl der alten Aktien, die für den Bezug einer neuen Aktie benötigt werden) festgelegt werden. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht demgegenüber bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024 runde Kapitalerhöhungsbeträge bei gleichzeitiger Festlegung praktikabler Bezugsverhältnisse. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionär:innen ausgeschlossenen neuen Aktien werden in diesem Fall bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Da ein Spitzenbetrag jeweils lediglich ein Rundungsbetrag ist und der Spitzenbetrag damit im Verhältnis zum Gesamtbetrag der Kapitalerhöhung bzw. die Anzahl der freien Spitzen im Verhältnis zur Gesamtzahl der neuen Aktien gering ist, ist ein mit dem Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ggf. verbundener Verwässerungseffekt gering. Es liegt darin somit allenfalls ein geringfügiger Eingriff in das Bezugsrecht der Aktionär:innen, der ihre Interessen nicht in erheblicher Weise beeinträchtigt und durch das Interesse der Gesellschaft an einer praktikablen Durchführung der Kapitalerhöhung grundsätzlich gerechtfertigt ist.

Die Ermächtigung, das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandlungs- oder Optionsrechten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einem in- oder ausländischen Unternehmen, an dem die ProSiebenSat.1 Media SE unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben wurden oder werden, bzw. den hieraus

im Falle eines eigenen Wandlungsrechts der Gesellschaft Verpflichteten ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung einer Wandlungs- oder Optionspflicht zustünde, hat folgenden Hintergrund: Der wirtschaftliche Wert der genannten Wandlungs- und Optionsrechte bzw. der mit Wandel- oder Optionspflichten ausgestatteten Schuldverschreibungen hängt außer vom Wandlungs- bzw. Optionspreis insbesondere auch vom Wert der Aktien der Gesellschaft ab, auf die sich die Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. -pflichten beziehen. Zur Sicherstellung einer erfolgreichen Platzierung der betreffenden Schuldverschreibungen bzw. der Vermeidung eines entsprechenden Preisabschlags bei der Platzierung ist es daher üblich, in die Anleihe- bzw. Optionsbedingungen so genannte Verwässerungsschutzbestimmungen aufzunehmen, die die Berechtigten vor einem Wertverlust ihrer Wandlungs- bzw. Optionsrechte aufgrund einer Wertverwässerung der zugrunde liegenden Aktien schützen. Eine Ausgabe neuer Aktien mit Bezugsrecht der Aktionär:innen würde ohne Verwässerungsschutz typischerweise zu einer solchen Wertverwässerung führen. Denn um das Bezugsrecht für die Aktionär:innen attraktiv auszugestalten und die Abnahme der neuen Aktien sicherzustellen, werden die neuen Aktien bei einer Bezugsrechtskapitalerhöhung in der Regel zu einem Ausgabebetrag ausgegeben, der einen geeigneten Abschlag gegenüber dem aktuellen Börsenkurs der bestehenden Aktien enthält. Dies führt dazu, dass der Gesellschaft aus der Ausgabe der Aktien weniger Mittel zufließen als es einer Bewertung mit dem aktuellen Wert der bereits im Umlauf befindlichen Aktien entspräche und der Wert der Aktien der Gesellschaft dadurch verwässert wird. Die erwähnten Verwässerungsschutzbestimmungen in den Anleihe- bzw. Optionsbedingungen sehen für diesen Fall regelmäßig eine entsprechende Ermäßigung des Wandlungs- bzw. Optionspreises vor mit der Folge, dass sich bei einer späteren Wandlung oder Optionsausübung bzw. Erfüllung einer Wandlungs- oder Optionspflicht die der Gesellschaft zufließenden Mittel verringern bzw. die Zahl der von der Gesellschaft auszugebenden Aktien erhöht. Als Alternative, durch welche sich die Ermäßigung des Wandlungs- bzw. Optionspreises vermeiden lässt, gestatten es die Verwässerungsschutzbestimmungen jedoch üblicherweise, dass den Inhabern bzw. Gläubigern solcher Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. solcher mit Wandlungs- oder Optionspflichten ausgestatteter Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflichten zustünde. Das heißt, sie werden damit so gestellt, als wären sie durch Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. durch Erfüllung etwaiger Wandlungs- oder Optionspflichten bereits vor dem Bezugsangebot Aktionär:in geworden und in diesem Umfang auch bereits bezugsberechtigt; sie werden für die Wertverwässerung somit – wie alle bereits bestehenden Aktionär:innen – durch den Wert des Bezugsrechts entschädigt. Für die Gesellschaft hat diese Alternative der

Gewährung von Verwässerungsschutz den Vorteil, dass der Wandlungs- bzw. Optionspreis nicht ermäßigt werden muss; sie dient daher der Gewährleistung eines größtmöglichen Mittelzuflusses bei einer späteren Wandlung oder Optionsausübung bzw. der späteren Erfüllung einer Wandlungs- oder Optionspflicht bzw. reduziert die Anzahl der in diesem Fall auszugebenden Aktien. Dies kommt auch den bestehenden Aktionär:innen zugute, sodass darin zugleich ein Ausgleich für die Einschränkung ihres Bezugsrechts liegt. Ihr Bezugsrecht bleibt als solches bestehen und reduziert sich lediglich anteilmäßig in dem Umfang, in welchem neben den bestehenden Aktionär:innen auch den Inhabern der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. der mit Wandlungs- oder Optionspflichten ausgestatteten Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen ein Bezugsrecht eingeräumt wird. Die Verwaltung erhält durch diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschuss somit die Möglichkeit, im Falle einer Bezugsrechtskapitalerhöhung nach pflichtgemäßem Ermessen zwischen beiden dargestellten Alternativen der Gewährung von Verwässerungsschutz wählen zu können.

- Ferner soll der Vorstand durch das Genehmigte Kapital 2024 ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionär:innen auszuschließen, wenn die neuen Aktien im Rahmen eines Beteiligungsprogramms und/oder als aktienbasierte Vergütung ausgegeben werden. Die Ausgabe darf dabei nur an Personen erfolgen, die an dem Beteiligungsprogramm als Mitglied des Vorstands der Gesellschaft, als Mitglied der Geschäftsführung eines von ihr abhängigen Unternehmens oder als Mitarbeitende der Gesellschaft oder eines von ihr abhängigen Unternehmens teilnehmen bzw. denen die aktienbasierte Vergütung als Mitglied des Vorstands der Gesellschaft, als Mitglied der Geschäftsführung eines von ihr abhängigen Unternehmens oder als Mitarbeitende der Gesellschaft oder eines von ihr abhängigen Unternehmens gewährt wird bzw. wurde (oder an Dritte, die diesen Personen das wirtschaftliche Eigentum und/oder die wirtschaftlichen Früchte aus den Aktien überlassen). Soweit im Rahmen dieser Ermächtigung neue Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft gewährt werden sollen, entscheidet entsprechend der aktienrechtlichen Zuständigkeitsverteilung über die Zuteilung der Aufsichtsrat der Gesellschaft. Die neuen Aktien können im Rahmen dieser Ermächtigung auch unter Zwischenschaltung eines Kreditinstituts oder eines nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmens ausgegeben werden, das diese Aktien mit der Verpflichtung übernimmt, sie den vorstehend genannten Personen anzubieten. Durch eine solche Verfahrensweise kann die Abwicklung der Gewährung der neuen Aktien an die oben genannten Personen erleichtert werden. Die aufgrund dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen Aktien dürfen jedoch insgesamt 2 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

Beteiligungsprogramme und aktienbasierte Vergütungen dienen der Stärkung der Motivation von Mitarbeitenden und Führungskräften sowie deren Identifikation mit der Gesellschaft, an deren Entwicklung sie durch eine Beteiligung in Aktien teilhaben können. Durch geeignete Halte- oder Wartefristen kann dabei insbesondere auch dem Anliegen der Förderung einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung und einer Teilnahme der Berechtigten sowohl an Kursgewinnen als auch Kursverlusten angemessen Rechnung getragen werden. Eine Verwendung von Aktien für diese Zwecke ist nur möglich, wenn insoweit das Bezugsrecht der Aktionär:innen ausgeschlossen werden kann. Durch die vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss sollen daher die Möglichkeiten der Gesellschaft erweitert werden, Beteiligungsprogramme und erfolgsbezogene Vergütungspakete für Mitarbeitende und Führungskräfte anzubieten, mit denen die nachhaltige Unternehmensentwicklung gefördert und zugleich qualifizierte Mitarbeitende und Führungskräfte gewonnen und an das Unternehmen gebunden werden können. Die Begrenzung des Volumens der Ermächtigung auf insgesamt 2 % des Grundkapitals dient dem Interesse der Aktionär:innen an einer möglichst geringen Verwässerung ihrer Beteiligung. Aus den vorstehenden Gründen liegt ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionär:innen für die genannten Zwecke – vorbehaltlich der Überprüfung anhand der Einzelheiten eines entsprechenden Programms bei Ausnutzung der Ermächtigung – im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionär:innen und ist sachlich gerechtfertigt. Konkrete Vorhaben, für welche diese Ermächtigung genutzt werden kann, bestehen derzeit nicht. Das bestehende aktienbasierte Vergütungsprogramm der Gesellschaft („MyShares“) wird mit eigenen Aktien der Gesellschaft bedient; eine Verwendung neuer Aktien aus genehmigtem Kapital ist hierfür bis auf Weiteres nicht vorgesehen. Auch für die Bedienung von Ansprüchen unter dem Performance Share Plan, einem aktienbasierten Vergütungsprogramm der Gesellschaft, ist eine Verwendung neuer Aktien aus genehmigtem Kapital bis auf Weiteres nicht vorgesehen. Der Gesellschaft kann es durch die vorliegende Ermächtigung allerdings ermöglicht werden, diese oder sonstige in Zukunft aufzulegende aktienbasierte Programme statt mit eigenen Aktien ggf. auch mit Aktien aus genehmigtem Kapital zu bedienen. Der Vorstand würde dann jeweils sorgfältig prüfen, ob hierfür von der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht werden soll. Er würde dies nur tun, wenn durch die Ausgestaltung des jeweiligen Programms den Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionär:innen angemessen Rechnung getragen wird.

Konkrete Pläne für eine Ausnutzung des durch MFE vorgeschlagenen neuen Genehmigten Kapitals 2024 bestehen – wie auch für eine Ausnutzung des bestehenden Genehmigten Kapitals 2021 – derzeit nicht.

Der Vorstand würde jeweils sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024 im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionär:innen wäre; dabei würde er insbesondere auch prüfen, ob ein etwaiger Bezugsrechtsausschluss im Einzelfall sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionär:innen angemessen ist. Der Vorstand würde über jede Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024 in der jeweils nächsten Hauptversammlung berichten.

[Unterschriftenseite folgt]

* * * *

Unterföhring, 26. März 2024

ProSiebenSat.1 Media SE

Der Vorstand



Bert Habets

Vorstandsvorsitzender



Martin Mildner

Mitglied des Vorstands



Christine Scheffler

Mitglied des Vorstands